



Vereins-Statuten FOX | Forum xunde Menscheverstand

FOX | Forum xunde Menscheverstand

St. Dionysstrasse 31 | 8645 Rapperswil-Jona

info@FOX-RJ.ch | www.FOX-RJ.ch | Telefon 055 211 99 11 | Fax 055 211 98 11

1. FOX | Forum xunde Menscheverstand

Unter dem Namen „FOX | Forum xunde Menscheverstand“ - im folgenden „FOX“ genannt - besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Rapperswil-Jona.

2. FOX | Forum xunde Menscheverstand

In politischen-demokratischen Belangen tritt FOX als politische Partei auf.

3. Zweck

FOX ist das Gesicht und die Stimme von Bürgerinnen und Bürger von Rapperswil-Jona.

FOX vereint den gesunden Menschenverstand von Personen zu einem vernünftigen Ganzen.

FOX kommuniziert die Sicht von Bürgerinnen und Bürgern.

FOX setzt sich für lokale Unternehmen ein, damit wirtschaftlich tragfähige Lösungen zustande kommen.

FOX ist im Grundsatz wirtschaftsfreundlich orientiert, aber offen für vernünftige Lösungen aller politischen Gesinnungen.

FOX hat kein "Partei-Programm", das zwingend durchgesetzt werden muss.

Der Verein organisiert Veranstaltungen aller Art mit dem Ziel der Information und Meinungsbildung zu grundsätzlichen und aktuellen Themen von Gesellschaft, Wirtschaft, Kultur und Politik.

4. Mittel

Der Verein finanziert sich mit Erlösen aus Events und mit Gönnerbeiträgen.

5. Mitgliedschaft

Jedermann kann die Mitgliedschaft als Aktivmitglied oder Sympathisant erwerben.

Aktivmitglied oder Sympathisant mit Stimmrecht kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Verein „FOX“ hat.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Mitgliedbeitrag beträgt CHF 0.-.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jeweils auf eine Mitgliederversammlung hin möglich. Die Austrittserklärung muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

9. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum Voraus schriftlich (E-Mail oder auf dem Postweg) eingeladen, unter Bekanntgabe der Traktanden.

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekluse

An der Generalversammlung hat jedes Aktivmitglied und jeder Sympathisant eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der Stimmenden.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen:

Präsident(in)

Aktuar(in)

Kassier(erin)

Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand führt alle Geschäfte, die der Vereinszweck mit sich bringt und die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ist verantwortlich für das Jahresprogramm und setzt es um. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11. Die Kontrollstelle

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

12. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Unterschrift des Präsidenten und eines Vorstandsmitgliedes im Kollektiv zu Zweien.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn 2/3 der an der Generalversammlung Stimmenden dem Änderungsvorschlag zustimmen.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn 2/3 aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit der Stimmenden aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.



16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom 25. Oktober 2012 angenommen worden und treten mit diesem Datum in Kraft.

.....

Oliver Bühler | Präsident | Vorsitzender

.....

Madlen von Aarburg | Kassierin

.....

Alois Bühler | Aktuar